



Vergütungsreglement VR der Der Energie Grosshöchstetten AG (ENGH)

27. Mai 2024

Energie Grosshöchstetten AG
Kramgasse 3
3506 Grosshöchstetten

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Grundsätze	3
3	Feste Jahresvergütung.....	3
4	Sitzungsentschädigung	3
5	Entschädigung für ausserordentliche Arbeitsaufwendungen	3
6	Spesen	3
7	Auszahlung	3
8	Sozialversicherungen.....	4
9	Schlussbestimmungen.....	4

1 Geltungsbereich

Dieses Vergütungsreglement (nachstehend „Reglement“) regelt die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats (nachfolgend «VR») der Energie Grosshöchstetten AG (nachfolgend «ENGH»).

2 Grundsätze

Die Mitglieder des VR erhalten für ihre Tätigkeit:

- a) eine feste Jahressentschädigung
- b) SitzungsentSchädigung
- c) Eine Entschädigung für Arbeitsaufwendungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit

Gemäss Statuten Art. 14 wird das Vergütungsreglement durch die Generalversammlung auf Antrag des VR genehmigt. Bei der Festsetzung der Vergütungen ist der Funktion, Beanspruchung und Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats Rechnung zu tragen.

3 Feste Jahresvergütung

Die festen Jahresvergütungen betragen

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| a) für das Präsidium des VR: | CHF 12'000.00 |
| b) für das Vizepräsidium des VR: | CHF 7'000.00 |
| c) für die übrigen Mitglieder VR: | CHF 5'000.00 |

4 SitzungsentSchädigung

Den Mitgliedern des VR wird eine pauschale SitzungsentSchädigung für die VR-Sitzungen sowie für die Sitzungen von allfälligen durch den VR eingesetzten Ausschüssen ausgerichtet.

In der pauschalen Entschädigung ist auch der Aufwand für die Sitzungsvorbereitung und die Zeit für die An- und Rückreise enthalten.

Die Entschädigung pro Sitzung mit einer Dauer bis zu 3 Std. beträgt CHF 150.00 für jeden VR; für Sitzungen von mehr als 3 Std. CHF 200.00 für jeden VR.

5 Entschädigung für ausserordentliche Arbeitsaufwendungen

Mit VR-Beschluss können spezielle Arbeitsaufwendungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit, die durch den VR beauftragt oder genehmigt wurden, zusätzlich entschädigt werden.

Der Verwaltungsrat definiert die speziellen Aufgaben mit einer Aufwandschätzung und weist sie einzelnen VR-Mitgliedern zu. Der verrechnete Zeitaufwand ist unter Angabe der bearbeiteten Aufgaben detailliert zu belegen.

Der VR genehmigt die Honorarabrechnungen.

Die Abgeltung beträgt: CHF 60.00 je geleistete Arbeitsstunde.

6 Spesen

Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Spesen von mehr als CHF 25.- pro Fall werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen und Belege durch die Geschäftsführung erstattet.

7 Auszahlung

Die Auszahlungen der festen Jahresvergütungen und der SitzungsentSchädigungen erfolgen per 31. Dezember. Bei unterjähriger Dauer oder Austritt besteht ein Anspruch pro rata.

Die Auszahlung der Entschädigung für ausserordentliche Arbeitsaufwendungen erfolgt nach der durch den VR genehmigten Honorarabrechnung.

Die Auszahlung von Spesen erfolgt in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Belege.

Die Auszahlungen erfolgen durch die Geschäftsführung. Für die Jahresvergütung und die Entschädigung für ausserordentliche Arbeitsaufwendungen wird durch die Geschäftsführung ein Lohnausweis zu Handen der Steuerverwaltung erstellt.

8 Sozialversicherungen

Von den Vergütungen nach Ziffer 3,4 und 5 werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherungen (AHV / IV / EO / ALV) abgezogen. Die gesetzlichen Regelungen für Beitragsbefreiungen werden berücksichtigt.

Die Verrechnung kann durch den Arbeitgeber gegen Rechnung erfolgen.

9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf Vorschlag des VR gemäss Zirkulationsbeschluss vom 22. Mai 2024 und nach Genehmigung durch die Generalversammlung per 1. Juni 2024 in Kraft.

Verabschiedet durch Verwaltungsrat: 22. Mai 2024

Genehmigt durch die Generalversammlung: 27. Mai 2024

Grosshöchstetten, 27. Mai 2024

Energie Grosshöchstetten AG



Magnus Furrer
Verwaltungsratspräsident



Ralph Bolzli
Geschäftsführer